

Wegleitung 5/6 für die Produktion von Basis-Unterlagen (P1) oder zertifizierten Unterlagen (P2)

(Stand 22. Januar 2015)

Basisunterlagen sind Ausgangsmaterial für die Anlage von P2-Muttergärten zur Produktion von zertifizierten Unterlagen. Sie dienen auch als Unterlage von Bäumen für die Produktion von Basis Edelreisern oder zertifizierten Edelreisern.

Zertifizierte Unterlagen sind Ausgangsmaterial für die Produktion von zertifizierten Veredlungen oder Knip-Bäumen.

Grundlage dieser Wegleitung ist die Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF (916.151.2.) vom 11. Juni 1999.

- 1. Anbautechnik und Verantwortung:** Die Wahl der Anbautechniken ist dem Vermehrer überlassen. Welche Massnahmen er auch trifft und trotz der amtlichen Kontrollen: Die Verantwortung liegt beim Vermehrer.
- 2. Anforderungen an die Vermehrungsparzelle:**
 - **Vorkulturen:**
 - Kernobst: In den fünf Jahren vor der Pflanzung darf auf der Parzelle kein Kernobst vorhanden gewesen sein.
 - Steinobst: In den fünf Jahren vor der Pflanzung dürfen auf der Parzelle keine Obstgehölze vorhanden gewesen sein.
 - **Anforderungen an den Boden, Bodenvorbereitung:**
 - Der Boden muss sich für den Anbau von Obstarten eignen; er muss durchlässig sein und darf weder Staunässe noch Verdichtungen aufweisen.

Es muss sichergestellt werden, dass keine Reste von Obstgehölzen vorhanden sind. Gegebenenfalls ist die Parzelle tief zu pflügen und die Reste sind zu entfernen.

Die Vorkulturen der letzten fünf Jahre dürfen nicht mit *Agrobacterium* infiziert gewesen sein.

Für die Produktion von Steinobstarten dürfen im Boden keine Nematoden der Gattungen *Longidorus* und *Xiphinema* vorhanden sein, was mit einer nematologischen Bodenanalyse zu überprüfen ist. Die nematologische Bodenuntersuchung ist gemäss dem Entnahmeprotokoll von Agroscope im Beisein eines Kontrolleurs von Concerplant durchzuführen. Das Entnahmeprotokoll (Checkliste) steht auf www.concerplant.ch zur Verfügung. Der optimale Zeitraum für die Entnahme von Bodenproben ist Anfang September bis Ende November. In jedem Fall muss der Boden frostfrei sein.

- **Isolationsvorschriften:** Für Basis-Unterlagen (P1) und zertifizierte Unterlagen (P2) sind folgende Abstandsvorschriften einzuhalten:

Kernobst:

- 10 m von Vermehrungsmaterial einer tieferen Kategorie (Baumschulparzelle: zertifiziert, CAC, nicht zertifiziert).
- 50 m von Obstbäumen in Produktion.

Steinobst:

- 10 m von Vermehrungsmaterial einer tieferen Kategorie (Baumschulparzelle: zertifiziert, CAC, nicht zertifiziert).
- 100 m von Obstbäumen in Produktion.

Zwischen den Vermehrungsparzellen für Basismaterial (P1) und zertifiziertes Material (P2) ist **kein** Isolationsabstand erforderlich.

Empfehlung: Im Umkreis von 500 m sollen keine Wirtspflanzen des Feuerbrandes (bei Kernobst) und der *Sharka* (bei Steinobst) mehr gepflanzt werden. Bereits vorhandene Wirtspflanzen sind während der Vegetationsperiode mehrmals auf *Feuerbrand*, *Sharka* und *Phytoplasmen* zu kontrollieren. Befallene Pflanzen sollen entfernt werden. Eine Entfernung von vorhandenen Wirtspflanzen und ein Ersatz durch Nicht-Wirtspflanzen auf freiwilliger Basis sind anzustreben.

- | | | |
|--|--|---|
| 3. Herkunft des Vermehrungsmaterials: | Für die Anlage der Mutterbeetparzelle zur Produktion von Basismaterial darf nur Material von getesteten P1 Unterlagenstöcken verwendet werden. Das verwendete Material (Sorten, Klone) kann von verschiedenen Herkünften stammen (siehe Ziffer 6). | Für die Anlage der Mutterbeetparzelle zur Produktion von zertifiziertem Material darf nur Basismaterial verwendet werden. Das verwendete Material (Sorten, Klone) kann von verschiedenen Herkünften stammen (siehe Ziffer 6). |
| 4. Herkunftsnachweis: | Die Herkunft des verwendeten Materials muss jederzeit anhand von Etiketten, Rechnungen, Lieferscheinen oder Zertifikaten nachgewiesen werden können. | |
| 5. Ausländisches Material: | Die Verwendung von ausländischem Saat- und Pflanzgut ist möglich, wenn das Material gemäss den Richtlinien der EPPO zertifiziert ist und die Zertifizierung mit entsprechenden Dokumenten bestätigt werden kann. Vor der Einfuhr ist beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW eine Bewilligung einzuholen. | |
| 6. Bildung von Posten, Markierung: | Material der gleichen Sorte, des gleichen Klons und der gleichen Herkunft muss stets zusammen gepflanzt werden und bildet einen Posten. In der Reihe beträgt der Abstand von Posten zu Posten mindestens 1 m. Der angehäuften Damm muss unterbrochen sein. Jeder Posten muss unverwechselbar gekennzeichnet sein. Die Postennummern werden vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW, gemäss Wegleitung 20, vergeben. | |
| 7. Überprüfung der Sortenechtheit: | Die Sortenechtheit wird visuell pro Posten einmal durchgeführt. | |
| 8. Pflanzenschutz: | Die Parzellen sind regelmässigen Pflanzenschutzkontrollen zu unterziehen. Schadorganismen sind zu bekämpfen, bevor Toleranzschwellen überschritten werden. Das Auftreten von Quarantäneorganismen in und 50 m um die Kulturen ist den zuständigen Behörden zu melden. | |

9. Anmeldung einer Parzelle:

Der Vermehrer muss seine Parzelle im Pflanzjahr bis 1. Mai mit dem Formular C17 ‚Gesuch um Registrierung einer Parzelle zur Zertifizierung‘ beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW anmelden. Er liefert folgende Informationen:

- Name und Adresse des Vermehrerers, Parzellename, Registriernummer für den Pflanzenpass, Parzellenmasse und Koordinaten, Vorkulturen der letzten 5 Jahre vor der Pflanzung (Teil A des Formulars).
- Liste der verwendeten Unterlagen (Bezeichnung der Sorte oder des Klons), Anzahl Pflanzen, Reihe, Pflanzjahr, Herkunft der Unterlagenstöcke mit Lieferant und Postennummer (Teil B des Formulars). Dieses ist elektronisch zu übermitteln.
- Skizze Parzellenplan mit Lage und Bezeichnung der Reihen (Teil C des Formulars).
- Parzellenplan im Massstab zwischen 1:10'000 und 1:25'000 (GIS-System z.B. <http://map.geo.admin.ch>)
- Bei Steinobstkulturen die Resultate der von einem anerkannten Labor durchgeführten nematologischen Untersuchung.
- Kopien von Belegen (Lieferscheine, Rechnungen, Etiketten) zur Überprüfung der Herkunft des Ausgangsmaterials.

10. Meldung von Posten (Prüfung der Daten):

Der Vermehrer meldet **jährlich** bis zum 1. Mai an das Bundesamt für Landwirtschaft:

- Die Pflanzung von Unterlagen (neue Posten, Parzellenerweiterung)
- Die Rodung von Posten.

Der Meldung sind beizulegen:

Basis-Unterlagen (P1)

- Liste der Posten. Zu jedem Posten ist die Postennummer, die Bezeichnung der Sorte oder des Klons, die Herkunft der Unterlagenstöcke (Posten-Nr. des Ausgangsmaterials) und das Pflanzjahr anzugeben.
- Kopien von Belegen (Lieferscheine, Rechnungen, Etiketten) zur Überprüfung der Herkunft des Vermehrungsmaterials.
- Ein aktueller Parzellenplan.

Zertifizierte Unterlagen (P2)

- Liste der Posten. Zu jedem Posten ist die Postennummer, die Bezeichnung der Sorte oder des Klons, die Herkunft der Unterlagenstöcke (Posten-Nr. des Basis-Materials) und das Pflanzjahr anzugeben.

11. Amtliche Besichtigung:

Es erfolgt jährlich nach dem 1. Juli eine amtliche Besichtigung. Sie umfasst:

- Bei der ersten Besichtigung die Kontrolle der Abstandsvorschriften (Isolation).
- Die Kontrolle der Posten: Der Kontrolleur überprüft die Posteneinteilungen und hält Veränderungen im Bestand der Posten fest.
- Eine Kontrolle ob die Pflanzen sichtbar frei sind von den einschlägigen Schadorganismen (gemäss Wegleitung 22).
- Eine Schätzung des Produktionspotentials an Unterlagen der betreffenden Kategorie.

- Eine visuelle pomologische Kontrolle der Sortenechtheit. Bestehen Zweifel an der Sortenechtheit von Unterlagen, so sind Muster des/der betreffenden Posten zur pomologischen Überprüfung an Agroscope in Wädenswil einzusenden.
- 12. Registrierung und Zulassung der Parzelle und Posten:** Parzellen und Posten, welche alle Anforderungen erfüllen, werden registriert und zur Zertifizierung zugelassen. Posten, die die Bedingungen nicht oder teilweise erfüllen haben den Status ‚offen‘.
- 13. Ernte der Unterlagen, Etikettierung:** Die anerkannten Unterlagen sind getrennt nach Posten zu ernten, aufzubewahren und zu sortieren sowie mit einer offiziellen Etikette pro Bund à 25 Unterlagen zu kennzeichnen. Anforderungen an Inhalt, Gestaltung und Dokumentation sind dem Dokument ‚Etikettendruck‘ von Concerplant zu entnehmen. Es ist möglich die Basis-Unterlagen als zertifizierte Unterlagen in Verkehr zu bringen.
- 14. Stichprobenkontrolle** Die Etikettierung kann vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW stichprobenweise überprüft werden.
- 15. Vertrieb der Unterlagen:** Es ist ein Lieferregister zu führen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein enthaltend Sorten- und/oder Klonbezeichnung, Postennummer und Anzahl Unterlagen beizulegen.
Die Lieferscheine müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden.
- 16. Kosten:** Der Vermehrer hat die Kosten für die Registrierung, die Kontrollen und die Etiketten zu tragen.
Zusätzliche Kosten wegen unterlassener Meldungen, fehlender Vorbereitung der Kontrollen etc. werden in Rechnung gestellt.
- 17. Dauer der Registrierung:** Eine Parzelle/Posten wird für die Dauer von 15 Jahre registriert. Die Registrierung kann auf Antrag des Vermehrsers um 5 Jahre verlängert werden.
- | | | |
|---------------------------|---|---|
| 18. Nachtestungen: | Basis-Unterlagen (P1) | Zertifizierte Unterlagen (P2) |
| | Im 10. Standjahr erfolgen virologische Untersuchungen mittels Indexierung und Labordiagnosen an mindestens 5 % der Unterlagenstöcke eines Postens.
Im 10. Standjahr müssen pro Posten Blattproben auf Phytoplasmen untersucht werden.
Visuelle Phytoplasmenkontrollen erfolgen jährlich im Herbst durch den Pflanzenschutzdienst der Agroscope. | Bei Verdacht können virologische Untersuchungen mittels Indexierung und Labordiagnosen angeordnet werden. |
- 19. Ersatzpflanzungen nach Abgängen von Unterlagen während der Registrierungsdauer** Ersatzpflanzungen nach Abgängen von Unterlagen können jederzeit erfolgen. Es gilt in jedem Fall die Postenlaufdauer der ersten Pflanzung. Wenn gleiches Pflanzenmaterial derselben Herkunft beschafft werden kann, gilt die gleiche Postennummer, wobei die Registrierdauer des bestehenden Postens gilt. Andernfalls wird eine neue Postennummer, durch das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, gemäss Wegleitung 20, vergeben.
- 20. Aufhebung der Registrierung und Aberkennung von Posten:** Die Registrierung einer Parzelle oder einzelner Posten kann aberkannt werden, wenn die technischen und administrativen Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht mehr erfüllt sind bzw. wenn der Vermehrer schriftlich die Aufhebung der Registrierung verlangt.

Nützliche Adressen:

- Concerplant, Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau.
Tel: 044 388 53 27; Fax: 044 388 53 40; E-Mail: info@concerplant.ch
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern.
Tel: 058 462 25 50; Fax: 058 462 26 34; E-Mail: phyto@blw.admin.ch
- Agroscope, Pflanzenschutzdienst,
Markus Bünter, Schloss 1, Postfach, 8820 Wädenswil.
Tel: 058 460 62 98; Fax: 058 460 63 41; E-Mail: markus.buenter@agroscope.admin.ch